



2025/973

26.5.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/973 DER KOMMISSION

vom 23. Mai 2025

zur Änderung und Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 über die Zulassung bestimmter Erzeugnisse und Stoffe zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion und zur Erstellung entsprechender Verzeichnisse

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/848 wurde der Kommission die Befugnis übertragen, spezielle Zulassungen für die Verwendung von Erzeugnissen und Stoffen in ökologischen/biologischen Erzeugnissen mit Ursprung in Drittländern und in Gebieten in äußerster Randlage der Union zu erteilen, die in der Union in Verkehr gebracht werden sollen. In Artikel 10 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 der Kommission ⁽²⁾ ist das Verfahren der Erteilung dieser Zulassungen festgelegt, jedoch nur in Bezug auf Drittländer. Daher muss das Verfahren der Erteilung von speziellen Zulassungen für die Verwendung von Erzeugnissen und Stoffen in ökologischen/biologischen Erzeugnissen mit Ursprung in den Regionen in äußerster Randlage der Union festgelegt werden. Aus Gründen der Klarheit sollte das Verzeichnis der Erzeugnisse und Stoffe, die in den Regionen in äußerster Randlage der Union zugelassen sind, in Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 angefügt werden, sobald es vorliegt.
- (2) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ⁽³⁾ wurde nach der Neubewertung der Wirkstoffe Lavandulylsenecioat ⁽⁴⁾, Kaliumhydrogencarbonat ⁽⁵⁾, geradkettige Lepidopterenpheromone (Acetate) ⁽⁶⁾, Schafsfett ⁽⁷⁾ und Quarzsand ⁽⁸⁾ geändert. Um diese Änderungen zu berücksichtigen, sollten die Einträge für Kaliumhydrogen-

⁽¹⁾ ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/848/oj>.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 der Kommission vom 15. Juli 2021 über die Zulassung bestimmter Erzeugnisse und Stoffe zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion und zur Erstellung entsprechender Verzeichnisse (ABl. L 253 vom 16.7.2021, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/1165/oj).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste zugelassener Wirkstoffe (ABl. L 153 vom 11.6.2011, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2011/540/oj).

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2020/646 der Kommission vom 13. Mai 2020 zur Genehmigung des Wirkstoffs Lavandulylsenecioat als Wirkstoff mit geringem Risiko gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. L 151 vom 14.5.2020, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2020/646/oj).

⁽⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2021/1452 der Kommission vom 3. September 2021 zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Kaliumhydrogencarbonat als Wirkstoff mit geringem Risiko gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. L 313 vom 6.9.2021, S. 30, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/1452/oj).

⁽⁶⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2022/1251 der Kommission vom 19. Juli 2022 zur Erneuerung der Genehmigung der Wirkstoffe „geradkettige Lepidopterenpheromone“ (Acetate) als Wirkstoffe mit geringem Risiko sowie der Wirkstoffe „geradkettige Lepidopterenpheromone“ (Aldehyde und Alkohole) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. L 191 vom 20.7.2022, S. 35, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2022/1251/oj).

⁽⁷⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2022/1474 der Kommission vom 6. September 2022 zur Erneuerung der Genehmigung für Schafsfett als Wirkstoff mit geringem Risiko gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. L 232 vom 7.9.2022, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2022/1474/oj).

⁽⁸⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2023/1488 der Kommission vom 6. Juli 2023 zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff mit geringem Risiko Quarzsand gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. L 183 vom 20.7.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/1488/oj).

carbonat, Schafsfett und Quarzsand aus Anhang I Nummer 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 gestrichen werden und die Einträge für Lavandulylsenecioat, Kaliumhydrogencarbonat, geradkettige Lepidopterenpheromone (Acetate), Schafsfett und Quarzsand sollten in Nummer 2 des genannten Anhangs, in dem Wirkstoffe mit geringem Risiko aufgeführt sind, aufgenommen werden.

- (3) Gemäß dem Verfahren nach Artikel 24 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2018/848 haben die Mitgliedstaaten den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission Dossiers zu bestimmten Stoffen im Hinblick auf deren Zulassung und Aufnahme in die Anhänge I, II, III und V der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 übermittelt. Diese Dossiers wurden von der Sachverständigengruppe für technische Beratung bezüglich der ökologischen/biologischen Produktion (EGTOP) und von der Kommission geprüft.
- (4) Auf der Grundlage der kürzlich mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1251 vorgenommenen Bewertung geradkettiger Lepidopterenpheromone und der Leitlinien zu Semiochemikalien⁽⁹⁾ werden Pheromone und andere Semiochemikalien in Fallen und Spendern ausgebracht, unabhängig davon, ob sie aktiv oder passiv sind. In Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe c Ziffer ii der Verordnung (EU) 2018/848 sind ferner Einschränkungen in Bezug auf die Art der Erzeugnisse festgelegt, die direkt auf essbare Teile der Pflanze, und im Falle von Semiochemikalien in Fallen und Spendern ausgebracht werden, um gemäß Anhang II Teil I Nummer 1.10.3 der genannten Verordnung Berührung mit den Pflanzen zu vermeiden. Es ist daher angezeigt, aus dem Eintrag „Pheromone und andere Semiochemikalien“ der Tabelle in Anhang I Nummer 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 die Bedingung zu streichen, dass Pheromone und andere Semiochemikalien nur in Fallen und Spendern verwendet werden dürfen.
- (5) Im Einklang mit Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 dürfen Produkte und Nebenprodukte pflanzlichen Ursprungs in der ökologischen/biologischen Produktion für Düngezwecke, aber auch als Bodenverbesserer und Nährstoffe gemäß dem genannten Anhang verwendet werden. Der Eintrag „Produkte und Nebenprodukte pflanzlichen Ursprungs für Düngezwecke“ sollte daher präzisiert und entsprechend angepasst werden.
- (6) Auf der Grundlage der Empfehlungen der EGTOP zu Gewächshäusern⁽¹⁰⁾ und Düngemitteln⁽¹¹⁾ sollte der Eintrag Steinmehl, Tonerde und Tonminerale in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 geändert werden, indem weitere Erzeugnisse hinzugefügt werden. Da Steinmehl, Ton und Tonminerale bei der Erzeugung von Sprossen als inertes Medium verwendet werden können, sollte diese Verwendung gemäß den besonderen Bedingungen gemäß Anhang II Teil I Nummer 1.3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/848 in den Eintrag aufgenommen werden.
- (7) Auf der Grundlage der Empfehlungen der EGTOP zu Gewächshäusern und Düngemitteln⁽¹²⁾ sollte die Verwendung von Kohlendioxid als Nährstoff für die Anreicherung von Wasser für die Algenproduktion an Land in geschlossenen Systemen erlaubt werden und der Stoff sollte von Lebensmittelqualität sein, um etwaige Kontaminationen des Wassers zu vermeiden. Des Weiteren hat die EGTOP die Verwendung von Kohlendioxid in der ökologischen/biologischen Erzeugung in Gewächshäusern geprüft und positiv bewertet⁽¹³⁾. Daher sollte ein Eintrag für Kohlendioxid in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 aufgenommen werden.

⁽⁹⁾ Europäische Kommission: Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, „Guidance document on semiochemical active substances and plant protection products“, SANTE/12815/2014 rev. 11, Januar 2024, https://food.ec.europa.eu/document/download/ae787d28-356b-4e42-8c15-89ed8c91faf2_en?filename=pesticides_ppp_app-proc_guide_doss_semiochemicals_202401.pdf.

⁽¹⁰⁾ EGTOP, „Final report on Greenhouses“, 19. Juni 2016, https://agriculture.ec.europa.eu/document/download/7ae7f682-cf88-4c1e-8686-afd5617ec7ae_en?filename=final-report-etop-greenhouse-production.pdf.

⁽¹¹⁾ EGTOP, „Final report on Plant Protection (X) and Fertilisers (VII)“, 3. Mai 2024, https://agriculture.ec.europa.eu/document/download/57c18571-67ba-4e28-b9df-139f2ac36b91_en?filename=egtop-report-ppp-10_and_fertilisers-7_en.pdf.

⁽¹²⁾ EGTOP, „Final report on Greenhouses“, 19. Juni 2016, https://agriculture.ec.europa.eu/document/download/7ae7f682-cf88-4c1e-8686-afd5617ec7ae_en?filename=final-report-etop-greenhouse-production.pdf; EGTOP, „Final report on Fertilisers (VI) and Plant Protection Products (VIII)“, 28. August 2023, https://agriculture.ec.europa.eu/document/download/a4561074-266c-40dd-881b-c27f150e3d8a_en?filename=egtop-report-fertilisers-vi-and-ppp-viii_en.pdf.

⁽¹³⁾ EGTOP, „Final report on Greenhouses“, 19. Juni 2016, https://agriculture.ec.europa.eu/document/download/7ae7f682-cf88-4c1e-8686-afd5617ec7ae_en?filename=final-report-etop-greenhouse-production.pdf.

- (8) Auf der Grundlage der Empfehlungen der EGTOP zu Düngemitteln⁽¹⁴⁾ sollte die Verwendung von Calciumacetat zugelassen werden, aber nur zur Blattbehandlung bei Gemüse in Gewächshäusern und bei Apfelbäumen zur Vorbeugung von Calciummangel. Auf der Grundlage dieser Empfehlungen sollte auch die Verwendung von Calciumphosphat in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen werden, jedoch nur, wenn dies aus Klärschlammasche gewonnen wird und nur, wenn es in Produkten enthalten ist, die den Anforderungen der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁵⁾ entsprechen. Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (9) Auf der Grundlage der Empfehlungen der EGTOP zu Düngemitteln⁽¹⁶⁾ sollte die Verwendung von Matten aus Pflanzenfasern ohne zugesetzte Düngemittel, Bodenverbesserer oder andere Nährstoffe als inertes Medium für die Erzeugung von Sprossen gemäß Anhang II Teil I Nummer 1.3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/848 zugelassen werden. Auf der Grundlage des eingereichten Dossiers sollte außerdem vorgeschrieben werden, dass diese Matten aus Pflanzenfasern nur mechanisch ohne Verwendung von Zusatzstoffen oder Bindemitteln hergestellt werden und dass die verwendeten Pflanzenfasern ökologischen/biologischen Ursprungs sein müssen. Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (10) Auf der Grundlage der Empfehlungen der EGTOP zu Düngemitteln⁽¹⁷⁾ sollte die Verwendung von Calcium- und Magnesiumgluconat zugelassen werden, vorausgesetzt, es wird ausschließlich aus mikrobieller Fermentation unter Anwendung strikter Einschränkungen gewonnen. Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (11) Gemäß Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 ist die Verwendung von „Calciumchlorid“ und „Propylenglycol“ (Einzelfuttermittel) sowie „Eisendextran 10 %“ (ernährungsphysiologische Zusatzstoffe) als Futter für besondere Ernährungszwecke zugelassen. Die besonderen Bedingungen und Einschränkungen für die Verwendung sollten präzisiert werden, damit die betreffenden Einträge nicht missverstanden werden. Es sollte insbesondere auf die Begriffsbestimmung von „Futtermittel für besondere Ernährungszwecke“ der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁸⁾ und auf die besonderen Ernährungszwecke dieser Stoffe gemäß der Verordnung (EU) 2020/354 der Kommission⁽¹⁹⁾ verwiesen werden.
- (12) Auf der Grundlage der Empfehlungen der EGTOP zu Futtermitteln⁽²⁰⁾ ⁽²¹⁾ sollten Einzellerproteine aus *Trichoderma viride* und *Aspergillus oryzae* sowie Erzeugnisse aus *Bacillus subtilis*, die eiweißreich sind und als Einzelfuttermittel verwendet werden, Lecithine, die als Futtermittelzusatzstoffe für Futter für alle Tiere verwendet werden, sowie Ethanol und Papain, die als Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden, zugelassen werden. Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 sollte daher entsprechend geändert werden.

⁽¹⁴⁾ EGTOP, „Final report on Plant Protection (X) and Fertilisers (VII)“, 3. Mai 2024, https://agriculture.ec.europa.eu/document/download/57c18571-67ba-4e28-b9df-139f2ac36b91_en?filename=egtop-report-ppp-10_and_fertilisers-7_en.pdf.

⁽¹⁵⁾ Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1009/oj>).

⁽¹⁶⁾ EGTOP, „Final report on Fertilisers (VI) and Plant Protection Products (VIII)“, 28. August 2023, https://agriculture.ec.europa.eu/document/download/a4561074-266c-40dd-881b-c27f150e3d8a_en?filename=egtop-report-fertilisers-vi-and-ppp-viii_en.pdf.

⁽¹⁷⁾ EGTOP, „Final report on Plant Protection (X) and Fertilisers (VII)“, 3. Mai 2024, https://agriculture.ec.europa.eu/document/download/57c18571-67ba-4e28-b9df-139f2ac36b91_en?filename=egtop-report-ppp-10_and_fertilisers-7_en.pdf.

⁽¹⁸⁾ Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 79/373/EWG des Rates, 80/511/EWG der Kommission, 82/471/EWG des Rates, 83/228/EWG des Rates, 93/74/EWG des Rates, 93/113/EG des Rates und 96/25/EG des Rates und der Entscheidung 2004/217/EG der Kommission (ABl. L 229 vom 1.9.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/767/oj>).

⁽¹⁹⁾ Verordnung (EU) 2020/354 der Kommission vom 4. März 2020 zur Erstellung eines Verzeichnisses der vorgesehenen Verwendungen von Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/38/EG (ABl. L 67 vom 5.3.2020, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/354/oj>).

⁽²⁰⁾ EGTOP, „Final report on Feed (VII) and Pet Food (II)“, 16. März 2023, https://agriculture.ec.europa.eu/document/download/46e56928-5332-4ae5-919e-c5c108422537_en?filename=egtop-report-feed-vii-and-petfood-ii_en.pdf.

⁽²¹⁾ EGTOP, „Final report on Feed (VIII) and Food (IX)“, 1. Juli 2024, https://agriculture.ec.europa.eu/document/download/88317fd1-c9d2-4dca-bbc3-64521f806d09_en?filename=egtop-report-feed-viii_and_food-ix_en.pdf.

- (13) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2277/2003 der Kommission⁽²²⁾ wurde die Verwendung von Calciumstearat als Futtermittelzusatzstoff in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen. In der Verordnung (EU) Nr. 892/2010 der Kommission⁽²³⁾ ist Calciumstearat unter den Erzeugnissen aufgeführt, die keine Futtermittelzusatzstoffe sind. 2012 wurde es daher mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 505/2012 der Kommission⁽²⁴⁾ aus dem Verzeichnis der zugelassenen Futtermittelzusatzstoffe der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission⁽²⁵⁾ gestrichen. Calciumstearat fällt derzeit unter die Einzelfuttermittel gemäß Teil C Punkt 13 Nummer 13.6.4 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 68/2013 der Kommission⁽²⁶⁾. Calciumstearat sollte daher als Einzelfuttermittel für die ökologische/biologische Produktion zugelassen werden. Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 sollte entsprechend geändert werden.
- (14) In Anhang III Teil B Nummer 1 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 werden Futtermittelzusatzstoffe mit der Nummer des europäischen Lebensmittelzusatzstoffs (E-Nummer) benannt. Im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁷⁾ müssen Futtermittelzusatzstoffe nach ihrer Funktionsgruppe benannt werden. Aus Gründen der Kohärenz sollte für Futtermittelzusatzstoffe auch in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 der Code ihrer Funktionsgruppe angegeben werden. Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (15) In ihren Empfehlungen zur Verwendung von Calciumpropionat als Konservierungsstoff und als Futtermittel für besondere Ernährungszwecke²⁰ empfahl die EGTOP nicht die Aufnahme als Futtermittelzusatzstoff, und zwar mit der Begründung, dass Calciumchlorid für besondere Ernährungszwecke verwendet werden kann und Calciumpropionat nicht als Konservierungsstoff zu verwenden ist. Calciumpropionat wird jedoch langsamer absorbiert als Calciumchlorid und verhindert die Reizwirkung, die entsteht, wenn nur Calciumchlorid verwendet wird. Calciumpropionat wird in der Tabelle in Teil B Eintrag 60 des Anhangs der Verordnung (EU) 2020/354 als Futtermittel für besondere Ernährungszwecke aufgeführt. Gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2022/415 der Kommission⁽²⁸⁾ ist Calciumpropionat ein Futtermittelzusatzstoff. Calciumpropionat sollte daher als zugelassener Futtermittelzusatzstoff in Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 aufgenommen werden, vorausgesetzt, es wird ausschließlich als Futtermittel für besondere Ernährungszwecke verwendet.

⁽²²⁾ Verordnung (EG) Nr. 2277/2003 der Kommission vom 22. Dezember 2003 zur Änderung der Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 336 vom 23.12.2003, S. 68, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/2277/oj>).

⁽²³⁾ Verordnung (EU) Nr. 892/2010 der Kommission vom 8. Oktober 2010 über den Status bestimmter Erzeugnisse hinsichtlich Futtermittelzusatzstoffen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 266 vom 9.10.2010, S. 6, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/892/oj>).

⁽²⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 505/2012 der Kommission vom 14. Juni 2012 zur Änderung und Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (ABl. L 154 vom 15.6.2012, S. 12, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2012/505/oj).

⁽²⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/889/oj>).

⁽²⁶⁾ Verordnung (EU) Nr. 68/2013 der Kommission vom 16. Januar 2013 zum Katalog der Einzelfuttermittel (ABl. L 29 vom 30.1.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/68/oj>).

⁽²⁷⁾ Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1831/oj>).

⁽²⁸⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2022/415 der Kommission vom 11. März 2022 zur Zulassung von Äpfelsäure, von durch *Aspergillus niger* DSM 25794 oder CGMCC 4513/CGMCC 5751 oder CICC 40347/CGMCC 5343 erzeugter Citronensäure, von Sorbinsäure und Kaliumsorbat, von Essigsäure, Natriumdiacetat und Calciumacetat, von Propionsäure, Natriumpropionat, Calciumpropionat und Ammoniumpropionat, von Ameisensäure, Natriumformiat, Calciumformiat und Ammoniumformiat sowie von durch *Bacillus coagulans* (LMG S-26145 oder DSM 23965) oder *Bacillus smithii* (LMG S-27890) oder *Bacillus subtilis* (LMG S-27889) erzeugter Milchsäure und Calciumlactat als Futtermittelzusatzstoffe für bestimmte Tierarten (ABl. L 85 vom 14.3.2022, S. 6, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2022/415/oj).

- (16) In ihren Empfehlungen zur Verwendung von Eisen(II)-fumarat als Futtermittel für besondere Ernährungszwecke ⁽²⁹⁾ empfahl die EGTOP die Aufnahme von Eisen(II)-fumarat in die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 nicht, da sie der Auffassung war, dass Eisendextran, das im Rahmen der genannten Durchführungsverordnung zugelassen ist, das wirksamste Produkt bei Eisenmangel sei. Eisendextran und Eisen(II)-fumarat sind jedoch nicht austauschbar, sondern werden aufgrund ihrer unterschiedlichen Aggregatzustände (Eisendextran ist flüssig, Eisen(II)-fumarat ist fest) beide benötigt. Eisen(II)-fumarat sollte daher als Futtermittelzusatzstoff in Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 aufgenommen werden.
- (17) Lebensmittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe, die in der Produktion von verarbeiteten ökologischen/biologischen Lebensmitteln verwendet werden, sind in Anhang V Teil A der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 in zwei unterschiedlichen Abschnitten aufgeführt. Die Verwendung als Lebensmittelzusatzstoff oder als Verarbeitungshilfsstoff muss im Einklang mit den Begriffsbestimmungen gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁰⁾ entschieden werden. Je nach technologischer Funktion im Enderzeugnis sollten bestimmte Erzeugnisse, die als Verarbeitungshilfsstoffe aufgeführt sind, stattdessen als Lebensmittelzusatzstoffe klassifiziert werden und bestimmte andere Erzeugnisse sollten gemäß ihrer Verwendung als Lebensmittelzusatzstoffe und als Verarbeitungshilfsstoffe klassifiziert werden. Aus Gründen der Klarheit sollten die Verzeichnisse für Lebensmittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe in Anhang V Teil A, Abschnitte A1 und A2 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 daher in einem einzigen Verzeichnis zusammengefasst werden und für Verarbeitungshilfsstoffe, die auch als Lebensmittelzusatzstoffe verwendet werden können, sollten weitere besondere Bedingungen festgelegt werden.
- (18) In diesem zusammengefassten Verzeichnis sollte die besondere Bedingung, dass der Zusatzstoff „Calciumcarbonat“ nicht als Farb- oder Calciumzusatz verwendet werden darf, gestrichen werden, da die in Anhang II Teil IV Nummer 2.2.2 Buchstaben c, d und f der Verordnung (EU) 2018/848 diese Bedingung bereits enthalten.
- (19) Auf der Grundlage der Empfehlungen der EGTOP zu Lebensmitteln ⁽³¹⁾ sollte gepufferter Essig als Lebensmittelzusatzstoff in das Verzeichnis der zugelassenen Lebensmittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe in Anhang V Teil A der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 aufgenommen werden.
- (20) In dem Verzeichnis der zugelassenen Lebensmittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe in Anhang V Teil A der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 sollten die Höchstgehalte für Natriumnitrit und Kaliumnitrat im Einklang mit der von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit festgelegten zulässigen Tagesdosis ⁽³²⁾ als Nitrit-Ion und Nitrat-Ion ausgedrückt werden. Für diese Zwecke sollte ein Faktor für die Umrechnung zwischen Natriumnitrit und Nitrit-Ion von 0,67 und ein Faktor für die Umrechnung zwischen Natriumnitrat und Nitrat-Ion von 0,73 angewendet werden.
- (21) Gellan ist in Anhang V Teil A Abschnitt A1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 als zugelassener Lebensmittelzusatzstoff aufgeführt, der ab dem 1. Januar 2026 im Einklang mit den Vorschriften zur ökologischen/biologischen Produktion hergestellt werden muss. Die Produktion von Gellan hängt von der Erhaltung spezifischer und konstanter Rohstoffqualitäten für den Mikroorganismus ab. Versuche, Gellan unter Verwendung von ökologischen/biologischen landwirtschaftlichen Ausgangsstoffen herzustellen, waren bisher nicht erfolgreich. Gellan wird als Zusatzstoff in ökologischen/biologischen verarbeiteten Lebensmitteln verwendet. Um eine Unterbrechung der Produktion ökologischer/biologischer verarbeiteter Lebensmittel zu vermeiden, sollte die Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Gellan in der ökologischen/biologischen Produktion weiterhin zugelassen sein. Dies sollte in dem Eintrag für Gellan in dem zusammengefassten Verzeichnis zugelassener Lebensmittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe in Anhang V Teil A der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 berücksichtigt werden.

⁽²⁹⁾ EGTOP, „Final report on Feed (VII) and Pet Food (II)“, 16. März 2023, https://agriculture.ec.europa.eu/document/download/46e56928-5332-4ae5-919e-c5c108422537_en?filename=egtop-report-feed-vii-and-petfood-ii_en.pdf.

⁽³⁰⁾ Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 16, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1333/oj>).

⁽³¹⁾ EGTOP, „Final report on Feed (VIII) and Food (IX)“, 1. Juli 2024, https://agriculture.ec.europa.eu/document/download/88317fd1-c9d2-4dca-bbc3-64521f806d09_en?filename=egtop-report-feed-viii_and_food-ix_en.pdf.

⁽³²⁾ Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit, *Re-evaluation of potassium nitrite (E 249) and sodium nitrite (E 250) as food additives*, EFSA Journal 2017;15(6):4786, <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2017.4786>.

- (22) Gemäß Anhang V Teil A Abschnitt A1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 wird die Verwendung von Salzsäure, Wasserstoffperoxid und Ammoniumhydroxid für die Produktion von Gelatine zugelassen, sofern die Gelatineproduktion den in der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³³⁾ festgelegten Vorschriften für die Gelatineherstellung entspricht. Es ist nicht erforderlich, die spezifische Vorschrift in dem zusammengefassten Verzeichnis zugelassener Lebensmittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe in Anhang V Teil A der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 zu wiederholen.
- (23) In ihren Empfehlungen zu hefebasierten Nährstoffen⁽³⁴⁾ bestätigte die EGTOP, dass Nährstoffe, die Mineralien, Vitaminen und Aminosäuren entsprechen, wesentliche Fermentationsaktivatoren zur Unterstützung der Hefeproduktion sind. Die EGTOP kam jedoch zu dem Schluss, dass die Verwendung synthetischer Nährstoffe nicht den Grundsätzen der ökologischen/biologischen Produktion entspricht. Die EGTOP empfiehlt daher, die Verwendung von Nährstoffen zuzulassen, die ausschließlich aus Hefeextrakt oder Hefeautolysat stammen, und zwar in einer begrenzten Menge von bis zu 5 % des betreffenden Substrats, berechnet in Gewicht der Trockenmasse, um die Hefeproduktion zu unterstützen. Fermentationsaktivatoren, die aus Hefeextrakt oder Hefeautolysat gewonnenen Nährstoffen bestehen, sollten daher als zugelassene Produkte in Anhang V Teil C der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 aufgeführt werden, wenn sie den Grenzwert von 5 % des Substrats einhalten.
- (24) Ein Mitgliedstaat hat im Einklang mit Anhang II Teil VI Nummer 3.4 der Verordnung (EU) 2018/848 ein Dossier für die Zulassung der Verwendung von Hefen und Milchsäurebakterien als Säureregulatoren in der ökologischen/biologischen Weinproduktion eingereicht. Im Einklang mit Anhang V Teil D der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 sind Weinhefen und Milchsäurebakterien als Gärungsmittel zugelassen. Diese Gärungsmittel weisen auch Eigenschaften eines Säureregulators auf. Da diese Gärungsmittel geeignete Alternativen zu anderen bereits für die ökologische/biologische Produktion von Wein zugelassenen Säureregulatoren darstellen, sollte ihre Verwendung als Säureregulator zugelassen werden, und Anhang V Teil D der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 sollte entsprechend geändert werden.
- (25) Auf der Grundlage der Empfehlungen der EGTOP zu Pflanzenschutzmitteln⁽³⁵⁾ sollten Ethylen zur Blühinduktion bei Ananas sowie Mikroorganismen, die von nicht genetisch veränderten Organismen stammen, bei ökologischen/biologischen Kulturen für die ökologische/biologische Produktion in Drittländern als Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln zugelassen werden. Es ist daher angemessen, diese Stoffe und die besonderen Bedingungen und Einschränkungen für ihre Verwendung in Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 aufzunehmen.
- (26) Der Grundstoff „Magnesiumhydrogenmetasilicat Silicatmineral (Talkum E553b)“ ist in Anhang I Nummer 1 der Tabelle der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 aufgeführt. Die in der Spalte „Besondere Bedingungen und Einschränkungen“ angegebene besondere Bedingung ist jedoch keine zusätzliche Einschränkung der Verwendung dieses Grundstoffs. Dieser Fehler sollte daher berichtigt werden.
- (27) Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 sollte daher entsprechend geändert und berichtigt werden.
- (28) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für ökologische/biologische Produktion —

⁽³³⁾ Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2004/853/oj>).

⁽³⁴⁾ EGTOP, „Final report on Food (X)“, 31. Januar 2025, https://agriculture.ec.europa.eu/document/download/c4cef8da-34a4-48f7-9f5d-2c97f86f2a15_en?filename=egtop-report-food-x_en.pdf.

⁽³⁵⁾ EGTOP, „Final report on Fertilisers (VI) and Plant Protection Products (VIII)“, 28. August 2023, https://agriculture.ec.europa.eu/document/download/a4561074-266c-40dd-881b-c27f150e3d8a_en?filename=egtop-report-fertilisers-vi-and-ppp-viii_en.pdf; EGTOP, „Final report on Plant Protection (IX)“, 14. Dezember 2023, https://agriculture.ec.europa.eu/document/download/5a183a99-2e86-4add-a0ae-27fc519e5c11_en?filename=egtop-report-ppp-ix_en.pdf.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165

Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 wird wie folgt geändert:

1. Folgender Artikel 10a wird eingefügt:

„Artikel 10a

Verfahren der Erteilung von speziellen Zulassungen für die Verwendung von Erzeugnissen und Stoffen in Gebieten in äußerster Randlage der Union

(1) Ist ein Mitgliedstaat der Ansicht, dass ein Erzeugnis oder Stoff aufgrund der besonderen Umstände gemäß Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/848 eine spezielle Zulassung für die Verwendung in einem Gebiet in äußerster Randlage der Union erhalten sollte, kann dieser Mitgliedstaat die Kommission ersuchen, eine Bewertung vorzunehmen. Zu diesem Zweck übermittelt er der Kommission ein Dossier, in dem das betreffende Erzeugnis oder der betreffende Stoff unter Angabe der Gründe für diese spezielle Zulassung gemäß Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/848 beschrieben und erläutert wird, warum die gemäß dieser Verordnung zugelassenen Erzeugnisse und Stoffe aufgrund der besonderen Umstände nicht für eine Verwendung in dem betreffenden Gebiet in äußerster Randlage geeignet sind. Er stellt sicher, dass das Dossier unter Wahrung der Datenschutzvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten öffentlich zugänglich gemacht werden kann.

(2) Die Kommission veröffentlicht alle Anträge gemäß Absatz 1.

(3) Die Kommission prüft das in Absatz 1 genannte Dossier. Die Kommission lässt das Erzeugnis oder den Stoff angesichts der besonderen Umstände, auf die im Dossier eingegangen wird, nur dann zu, wenn die Prüfung insgesamt ergibt, dass

- a) eine solche spezielle Zulassung in dem betreffenden Gebiet in äußerster Randlage begründet ist,
- b) das in dem Dossier beschriebene Erzeugnis bzw. der Stoff mit den Grundsätzen gemäß Kapitel II, den Kriterien gemäß Artikel 24 Absatz 3 und der Bedingung gemäß Artikel 24 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2018/848 in Einklang steht und
- c) die Verwendung des Erzeugnisses oder Stoffes im Einklang mit den einschlägigen Unionsvorschriften steht und bei in Pflanzenschutzmitteln enthaltenen Wirkstoffen insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 entspricht.

Das zugelassene Erzeugnis oder der zugelassene Stoff wird in Anhang VI der vorliegenden Verordnung aufgeführt.

(4) Nach Auslaufen des in Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/848 festgelegten Zeitraums von zwei Jahren wird die Zulassung automatisch um einen weiteren Zeitraum von zwei Jahren verlängert, sofern keine neuen Elemente verfügbar sind und kein Mitgliedstaat und keine gemäß Artikel 46 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 anerkannte Kontrollbehörde oder Kontrollstelle Einwände erhoben hat, die rechtfertigen, dass die Schlussfolgerung der Kommission gemäß Artikel 3 neu bewertet werden muss.“

2. Anhang I wird gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.
3. Anhang II wird gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.
4. Anhang III wird gemäß Anhang III der vorliegenden Verordnung geändert.
5. Anhang V wird gemäß Anhang IV der vorliegenden Verordnung geändert.
6. Anhang VI erhält die Fassung des Anhangs V der vorliegenden Verordnung.

*Artikel 2***Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165**

Im Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 erhält der Eintrag „19C“ in der Tabelle unter Nummer 1 folgende Fassung:

„19C	14807-96-6	Magnesiumhydrogenmetasilicat Silicatmineral (Talkum E553b)“	
------	------------	--	--

*Artikel 3***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Mai 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 2 wird die Tabelle wie folgt geändert:

a) zwischen den Einträgen „16D“ und „20D“ wird folgender Eintrag eingefügt:

„19D	23960-07-8	Lavandulylsenecioat“	
------	------------	----------------------	--

b) folgende Einträge werden nach dem Eintrag für sonstige Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs mit geringem Risiko* eingefügt:

„32D	298-14-6	Kaliumhydrogencarbonat	
38D		Geradkettige Lepidopterenpheromone (Acetate)	
39D	98999-15-6	Schafsfett	Verwendung als geruchswirksames Repellent“
44D	14808-60-7 und 7631-86-9	Quarzsand Siliciumdioxid	

2. Unter Nummer 4 wird die Tabelle wie folgt geändert:

a) die Einträge „244A“, „247A“, „249A“ und „255A und andere“ werden gestrichen;

b) zwischen den Einträgen „47B“ und „10E“ wird folgender Eintrag eingefügt:

„153B und andere		Pheromone und andere Semiochemikalien“	
------------------	--	--	--

ANHANG II

Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 wird wie folgt geändert:

- Der Eintrag für „Produkte und Nebenprodukte pflanzlichen Ursprungs für Düngezwecke“ der Tabelle wird durch Folgendes ersetzt:

„Produkte und Nebenprodukte pflanzlichen Ursprungs“	z. B.: Filterkuchen von Ölfrüchten, Kakaoschalen, Malzkeime“
---	--

- Der Eintrag für „Steinmehl, Tonerde und Tonminerale“ in der Tabelle wird durch Folgendes ersetzt:

„Steinmehl, Sand natürlichen Ursprungs, Ton und Tonminerale“	z. B. Perlit, Sand und Vermiculit, auch wärmebehandelt, Perlit, Sand und Vermiculit, auch wärmebehandelt, darf auch als inertes Medium bei der Erzeugung von Sprossen gemäß Anhang II Teil I Nummer 1.3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/848 verwendet werden“
--	--

- Folgende Einträge werden nach dem Eintrag für „Selensalze“ in die Tabelle eingefügt:

„Kohlendioxid“	Verwendung für die Anreicherung von Wasser für die Algenproduktion an Land in geschlossenen Systemen; in diesem Fall muss das Kohlendioxid von Lebensmittelqualität sein Kohlendioxid muss, sofern verfügbar, als Nebenprodukt aus anderen Verfahren oder aus erneuerbaren Quellen gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) gewonnen werden Darf auch in der Erzeugung in Gewächshäusern verwendet werden
Calciumacetat	Nur zur Blattbehandlung bei Gemüse in Gewächshäusern und bei Apfelbäumen zur Vorbeugung von Calciummangel Gewonnen aus Calciumcarbonat natürlichen Ursprungs
Calciumphosphat	Nur aus Klärschlammasche Nur Produkte, die den Anforderungen der Verordnung (EU) 2019/1009 entsprechen
Matten aus Pflanzenfasern	Pflanzliche Fasern wie Hanffasern, Flachsfasern, Kokosfasern Ohne Zusatz von Düngemitteln, Bodenverbesserern oder Nährstoffen, Zusatzstoffen oder Bindemitteln, nur mechanisch hergestellt Nur als inertes Medium für die Erzeugung von Sprossen gemäß Anhang II Teil I Nummer 1.3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/848 Wenn verfügbar, sind Materialien aus ökologischer/biologischer Produktion zu verwenden
Calcium- und Magnesiumgluconat	Aus mikrobieller Fermentation

(*) Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2018/2001/oj>).“

ANHANG III

Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 wird wie folgt geändert:

1. Teil A wird wie folgt geändert:

a) Unter Nummer 1 erhält der Eintrag „11.1.6“ der Tabelle folgende Fassung:

„11.1.6	Calciumchlorid	Verwendung nur als ‚Futtermittel für besondere Ernährungszwecke‘ gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe o der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 zur Verringerung des Risikos von Milchfieber und subklinischer Hypokalzämie im Einklang mit Teil B Tabelleneintrag ‚60‘ des Anhangs der Verordnung (EU) 2020/354 der Kommission (*), einschließlich in Form eines Bolus Calciumchlorid aus der Aufbereitung von natürlich vorkommender Salzlake, sofern verfügbar Nur für Milchkühe mit entsprechendem Bedarf und für einen begrenzten Zeitraum
---------	----------------	--

(*) Verordnung (EU) 2020/354 der Kommission vom 4. März 2020 zur Erstellung eines Verzeichnisses der vorgesehenen Verwendungen von Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/38/EG (ABl. L 67 vom 5.3.2020, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/354/oj>).“

b) Unter Nummer 2 wird die Tabelle wie folgt geändert:

i) Zwischen den Einträgen „12.1.5“ und „12.1.12“ werden folgende Einträge eingefügt:

„ex 12.1.9	Einzellerproteine aus <i>Trichoderma viride</i> und <i>Aspergillus oryzae</i>	nur aus nicht genetisch modifiziertem Stamm und Kulturmedium nicht aus Substraten mit synthetischen Stickstoffquellen gewonnen aus Substraten aus ökologischer/biologischer Produktion gewonnen, wenn für Wiederkäuer und andere Pflanzenfresser verwendet Bei der Verwendung sind Schaumverhüter in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen
12.1.10	Erzeugnisse aus <i>Bacillus subtilis</i> , proteinreich	nur aus nicht genetisch modifiziertem Stamm und Kulturmedium nicht aus Substraten mit synthetischen Stickstoffquellen gewonnen aus Substraten aus ökologischer/biologischer Produktion gewonnen, wenn für Wiederkäuer und andere Pflanzenfresser verwendet Bei der Verwendung sind Schaumverhüter in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen“

ii) Zwischen den Einträgen „12.1.12“ und „13.11.1“ wird folgender Eintrag eingefügt:

„ex 13.6.4	Calciumstearat“	
------------	-----------------	--

iii) Der Eintrag „13.11.1“ erhält folgende Fassung:

„13.11.1	Propylenglycol; [1,2-Propandiol]; [Propan-1,2-diol]	Verwendung nur als ‚Futtermittel für besondere Ernährungszwecke‘ gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe o der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 zur Verringerung der Ketosegefahr im Einklang mit Teil B Tabelleneintrag ‚61‘ des Anhangs der Verordnung (EU) 2020/354, einschließlich in Form eines Bolus Nur für Milchkühe, Mutterschafe und Ziegen mit entsprechendem Bedarf und für einen begrenzten Zeitraum“
----------	---	--

2. Teil B wird wie folgt geändert:

a) Unter Nummer 1 Buchstabe a erhält die Tabelle folgende Fassung:

„Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
1a200	Sorbinsäure	
1k236	Ameisensäure	
1k237i	Natriumformiat	
1a260	Essigsäure	
1a270 1a270i	Milchsäuren	
1k280	Propionsäure	
1a282	Calciumpropionat	Verwendung nur als ‚Futtermittel für besondere Ernährungszwecke‘ gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe o der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 zur Verringerung des Risikos von Milchfieber und subklinischer Hypokalzämie im Einklang mit Teil B Tabelleneintrag ‚60‘ des Anhangs der Verordnung (EU) 2020/354, einschließlich in Form eines Bolus Nur für Milchkühe mit entsprechendem Bedarf und für einen begrenzten Zeitraum“
1a330	Zitronensäure	

b) Unter Nummer 1 Buchstabe c erhält der Eintrag „1c322, 1c322i“ der Tabelle folgende Fassung:

„1c322, 1c322i	Lecithine	aus ökologischen/biologischen Rohstoffen Ab dem 1. Januar 2027 nur aus ökologischer/ biologischer Produktion“
-------------------	-----------	---

c) Unter Nummer 3 Buchstabe b wird die Tabelle wie folgt geändert:

i) zwischen den Einträgen „3b104“ und „3b107“ wird folgender Eintrag eingefügt:

„3b105	Eisen(II)-fumarat	Verwendung nur als ‚Futtermittel für besondere Ernährungszwecke‘ gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe o der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 zum Ausgleich unzureichender Eisenverfügbarkeit nach der Geburt im Einklang mit Teil B Tabelleneintrag ‚64‘ des Anhangs der Verordnung (EU) 2020/354 Nur für Saugferkel mit entsprechendem Bedarf und für einen begrenzten Zeitraum“
--------	-------------------	--

ii) Der Eintrag „3b110“ erhält folgende Fassung:

„3b110	Eisendextran 10 %	Verwendung nur als ‚Futtermittel für besondere Ernährungszwecke‘ gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe o der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 zum Ausgleich unzureichender Eisenverfügbarkeit nach der Geburt im Einklang mit Teil B Tabelleneintrag ‚64‘ des Anhangs der Verordnung (EU) 2020/354 Kultursubstrat für den Fermentationsprozess von Dextran darf nicht aus GVO stammen Nur für Saugferkel mit entsprechendem Bedarf und für einen begrenzten Zeitraum“
--------	-------------------	--

d) Folgende Nummer wird angefügt:

„5. VERARBEITUNGSHILFSSTOFFE

Für Verarbeitungshilfsstoffe gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe h der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 gelten die in der folgenden Tabelle festgelegten besonderen Bedingungen und Einschränkungen.

Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
Ethanol	Nur zur Verwendung als Lösungsmittel für die Produktion von Proteinextraktionsschroten/-kuchen und nur wenn Proteinextraktionsschrote/-kuchen aus mechanischer Extraktion nicht in ausreichender Menge verfügbar ist Nur aus Gärung, sofern verfügbar Nur aus ökologischer/biologischer Produktion, sofern verfügbar
Papain	Nur für die Produktion von geschmacksverstärkenden Fleischextrakten gemäß Anhang I Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 zur Herstellung von Heimtierfutter vorausgesetzt, das Enzym wird während des Verfahrens deaktiviert und ist daher nicht als solches in den geschmacksverstärkenden Fleischextrakten vorhanden und hat keine technologischen Auswirkungen auf das Produkt Ab dem 1. Januar 2027 nur aus ökologischen/biologischen Rohstoffen“

ANHANG IV

Anhang V der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 wird wie folgt geändert:

- Teil A erhält folgende Fassung:

„TEIL A

Zugelassene Lebensmittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe gemäß Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/848, einschließlich Träger und andere Stoffe, die auf die gleiche Weise und zu demselben Zweck wie Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden

Die ökologischen/biologischen Lebensmittel, denen Lebensmittelzusatzstoffe zugefügt werden dürfen, stehen im Einklang mit den Zulassungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008.

Die in der folgenden Tabelle festgelegten besonderen Bedingungen und Einschränkungen gelten zusätzlich zu den Zulassungsbedingungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008.

Die Verwendung als Lebensmittelzusatzstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffe wird von Fall zu Fall gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 und den nationalen Rechtsvorschriften über Verarbeitungshilfsstoffe entschieden.

Zur Berechnung der Prozentsätze für die Zwecke von Artikel 30 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2018/848 werden Lebensmittelzusatzstoffe, die in der Spalte „E-Nummer oder Eines oder beide“ mit einem Sternchen ausgewiesen sind, zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gerechnet.

E-Nummer oder Eines (*), oder beide	Bezeichnung	Ökologische/biologische Lebensmittel, in denen die Zusatzstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden dürfen, und besondere Bedingungen und Einschränkungen	
		Verwendung als Zusatzstoff	Verwendung als Verarbeitungshilfsstoff
E 153	Pflanzenkohle	Essbare Käserinde von geaschtem Ziegenkäse	
		Morbier-Käse	
E 160b(i)*	Annatto Bixin	Roter Leicester-Käse	
		Double-Gloucester-Käse	
		Cheddar	
		Mimolette-Käse	
E 160b(ii)*	Annatto Norbixin	Roter Leicester-Käse	
		Double-Gloucester-Käse	
		Cheddar	
		Mimolette-Käse	
E 170/207-439-9 und 215-279-6	Calciumcarbonat	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs
E 220	Schwefeldioxid	Obstweine (Wein aus anderem Obst als Weintrauben, einschließlich Apfel- und Birnenwein) sowie Met mit und ohne Zuckerzusatz 100 mg/l (Höchstwerte beziehen sich auf die in allen Bestandteilen enthaltene Gesamtmenge, ausgedrückt als SO ₂ mg/l)	
E 223	Natriummetabisulfit	Krebstiere	

E-Nummer oder Eines (*) , oder beide	Bezeichnung	Ökologische/biologische Lebensmittel, in denen die Zusatzstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden dürfen, und besondere Bedingungen und Einschränkungen	
		Verwendung als Zusatzstoff	Verwendung als Verarbeitungshilfsstoff
E 224	Kaliummetabisulfit	Obstweine (Wein aus anderem Obst als Weintrauben, einschließlich Apfel- und Birnenwein) sowie Met mit und ohne Zuckerzusatz 100 mg/l (Höchstwerte beziehen sich auf die in allen Bestandteilen enthaltene Gesamtmenge, ausgedrückt als SO ₂ mg/l)	
E 250	Natriumnitrit	Fleischerzeugnisse Darf nur verwendet werden, wenn der zuständigen Behörde glaubhaft nachgewiesen wurde, dass keine technologische Alternative zur Verfügung steht, die dieselben Garantien bietet und/ oder die es gestattet, die besonderen Merkmale des Erzeugnisses beizubehalten Nicht in Verbindung mit E 252 Höchstmenge, die bei der Herstellung zugesetzt werden darf, ausgedrückt als NO ₂ -Ion: 50 mg/kg Rückstandshöchstrestmenge aus allen Quellen für das verkaufsfertige Erzeugnis während der gesamten Haltbarkeitsdauer des Erzeugnisses, ausgedrückt als NO ₂ -Ion. 30 mg/kg	
E 252	Kaliumnitrat	Fleischerzeugnisse Darf nur verwendet werden, wenn der zuständigen Behörde glaubhaft nachgewiesen wurde, dass keine technologische Alternative zur Verfügung steht, die dieselben Garantien bietet und/ oder die es gestattet, die besonderen Merkmale des Erzeugnisses beizubehalten Nicht in Verbindung mit E 250 Höchstmenge, die bei der Herstellung zugesetzt werden darf, ausgedrückt als NO ₃ -Ion: 55 mg/kg Rückstandshöchstrestmenge aus allen Quellen für das verkaufsfertige Erzeugnis während der gesamten Haltbarkeitsdauer des Erzeugnisses, ausgedrückt als NO ₃ -Ion. 35 mg/kg	
E 267*	Gepufferter Essig	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs Nur aus ökologischer/biologischer Produktion	
E 270/200-018-0	Milchsäure	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs	Käse Zur Regulierung des pH-Wertes des Salzbad bei der Käseherstellung

E-Nummer oder Eines (*) oder beide	Bezeichnung	Ökologische/biologische Lebensmittel, in denen die Zusatzstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden dürfen, und besondere Bedingungen und Einschränkungen	
		Verwendung als Zusatzstoff	Verwendung als Verarbeitungshilfsstoff
E 290/204-696-9	Kohlendioxid	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs
E 296	Apfelsäure	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	
E 300	Ascorbinsäure	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs Fleischerzeugnisse (Kategorie 08.3 (**)) und Fleischzubereitungen (Kategorie 08.2 (**)), denen neben Zusatzstoffen und Salz auch andere Zutaten zugesetzt wurden	
E 301	Natriumascorbat	Fleischerzeugnisse Nur in Verbindung mit Nitrit oder Nitrat	
E 306*	Stark tocopherolhaltige Extrakte	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs Nur als Antioxidans	
E 322*	Lecithine	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs Nur aus ökologischer/biologischer Produktion	
E 325	Natriumlactat	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	
		Erzeugnisse auf Milchbasis	
		Fleischerzeugnisse	
E 330/201-069-1	Zitronensäure	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs
E 331	Natriumcitrate	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs	
E 333	Calciumcitrate	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	
E 334	Weinsäure (L(+)-)	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs Met	
E 335*	Natriumtartrate	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs Ab dem 1. Januar 2027 nur aus ökologischer/biologischer Produktion	
E 336*	Kaliumtartrate	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs Ab dem 1. Januar 2027 nur aus ökologischer/biologischer Produktion	
E 337*	Kaliumnatriumtartrat	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs Ab dem 1. Januar 2027 nur aus ökologischer/biologischer Produktion	

E-Nummer oder Eines (*) , oder beide	Bezeichnung	Ökologische/biologische Lebensmittel, in denen die Zusatzstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden dürfen, und besondere Bedingungen und Einschränkungen	
		Verwendung als Zusatzstoff	Verwendung als Verarbeitungshilfsstoff
E 341(i)	Monocalcium-phosphat	Backfertiges Mehl Nur als Triebmittel	
E 392*	Extrakte aus Rosmarin	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs Nur aus ökologischer/biologischer Produktion	
E 400	Alginsäure	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	
		Milcherzeugnisse	
E 401	Natriumalginat	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	
		Milcherzeugnisse	
		Wurstwaren auf Fleischbasis	
E 402	Kaliumalginat	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	
		Erzeugnisse auf Milchbasis	
E 406	Agar-Agar	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	
		Erzeugnisse auf Milchbasis	
		Fleischerzeugnisse	
E 407	Carrageen	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	
		Erzeugnisse auf Milchbasis	
E 410*	Johannisbrotkernmehl	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs Nur aus ökologischer/biologischer Produktion	
E 412*	Guarkernmehl	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs Nur aus ökologischer/biologischer Produktion	
E 414*	Gummi arabicum	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs Nur aus ökologischer/biologischer Produktion	
E 415	Xanthan	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs	
E 417*	Tarakernmehl	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs Nur aus ökologischer/biologischer Produktion Nur als Verdickungsmittel	

E-Nummer oder Eines (*) , oder beide	Bezeichnung	Ökologische/biologische Lebensmittel, in denen die Zusatzstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden dürfen, und besondere Bedingungen und Einschränkungen	
		Verwendung als Zusatzstoff	Verwendung als Verarbeitungshilfsstoff
E 418*	Gellan	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs Aus ökologischer/biologischer Produktion, sofern verfügbar Nur in stark acylhaltiger Form	
E 422*	Glycerin	Pflanzenextrakte und Aromen Nur pflanzlichen Ursprungs Nur aus ökologischer/biologischer Produktion Als Lösungsmittel und Träger Als Feuchthaltemittel in Gelatinekapseln Als Beschichtung von Filmtabletten	
E 440(i)*	Pektin	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	
		Erzeugnisse auf Milchbasis	
E 460/232-674-9	Cellulose	Gelatine	Gelatine
			Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs
E 464	Hydroxypropylmethylcel- lulose	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs Nur als Material zur Herstellung von Kapselhüllen	
E 500/207-838-8, 205-633-8, 208-580-9	Natriumcarbonate	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs
E 501/209-529-3, 206-059-0	Kaliumcarbonate	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	Weintrauben Nur als Trocknungsmittel zur Produktion von getrockneten Weintrauben
E 503	Ammoniumcarbonate	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	
E 504	Magnesiumcarbonate	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	
E 509/233-140-8	Calciumchlorid	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs Nur als Koagulationsmittel	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs Nur als Klärungs-/ Flockungsmittel
		Erzeugnisse auf Milchbasis Nur als Stabilisator	
		Wurstwaren auf Fleischbasis Nur als Koagulationsmittel zur Formung von Därmen	

E-Nummer oder Eines (*) , oder beide	Bezeichnung	Ökologische/biologische Lebensmittel, in denen die Zusatzstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden dürfen, und besondere Bedingungen und Einschränkungen	
		Verwendung als Zusatzstoff	Verwendung als Verarbeitungshilfsstoff
E 511/232-094-6	Magnesiumchlorid	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs Nur als Koagulationsmittel	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs Nur als Klärungs-/ Flockungsmittel
E 516/231-900-3	Calciumsulfat	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs Nur als Träger oder Koagulationsmittel	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs Nur als Klärungs-/ Flockungsmittel
E 524/215-185-5	Natriumhydroxid	Oberflächenbehandeltes Laugengebäck Nur zur Oberflächenbehandlung	Zucker
		Aromen Nur als Säureregulator	Öl pflanzlichen Ursprungs, ausgenommen Olivenöl
			Pflanzenproteinextrakte
E 551/231-545-4	Siliciumdioxid	Kakao Nur als Trennmittel zur Verwendung in automatischen Ausgabemaschinen	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs
		Kräuter und Gewürze in getrockneter Pulverform	
		Aromen	
		Propolis	
E 553b	Talkum	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs
		Wurstwaren auf Fleischbasis Nur zur Oberflächenbehandlung	
E 901*/232-383-7	Bienenwachs	Zuckerwaren Nur aus ökologischer/biologischer Produktion Nur als Überzugsmittel	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs Nur aus ökologischer/ biologischer Produktion Nur als Trennmittel

E-Nummer oder Eines (*) , oder beide	Bezeichnung	Ökologische/biologische Lebensmittel, in denen die Zusatzstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden dürfen, und besondere Bedingungen und Einschränkungen	
		Verwendung als Zusatzstoff	Verwendung als Verarbeitungshilfsstoff
E 903*/232-399-4	Carnaubawachs	Zuckerwaren Nur aus ökologischer/biologischer Produktion Nur als Überzugmittel	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs Nur aus ökologischer/ biologischer Produktion
		Zitrusfrüchte Nur aus ökologischer/biologischer Produktion Nur als konservierende Beschichtung von Früchten für eine Extremkältebehandlung zum Schutz vor Schadorganismen gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission (***)	Nur als Trennmittel
E 938	Argon	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs	
E 939	Helium	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs	
E 941/231-783-9	Stickstoff	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs
E 948	Sauerstoff	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs	
E 968*	Erythrit	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs Nur aus ökologischer/biologischer Produktion ohne Einsatz von Ionenaustauschtechnologie	
-/200-578-6	Ethanol		Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs Nur als Lösungsmittel für Kristallisationsinitiatoren in der Zuckererzeugung und/ oder als Extraktionsmittel
-/200-580-7	Essigsäure		Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs Aus ökologischer/ biologischer Produktion, sofern verfügbar
			Fisch Aus ökologischer/ biologischer Produktion, sofern verfügbar
-/215-108-5	Bentonit		Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs
			Met Nur als Verdickungsmittel

E-Nummer oder Eines (*) , oder beide	Bezeichnung	Ökologische/biologische Lebensmittel, in denen die Zusatzstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden dürfen, und besondere Bedingungen und Einschränkungen	
		Verwendung als Zusatzstoff	Verwendung als Verarbeitungshilfsstoff
-/215-137-3	Calciumhydroxid		Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs
-/231-595-7	Salzsäure		Gelatine
			Gouda, Edamer und Maasdamer Käse, Boerenkaas, Friese und Leidse Nagelkaas Nur zur Regulierung des pH-Wertes des Salzbades bei der Käseverarbeitung
-/231-639-5	Schwefelsäure		Gelatine
			Zucker
-/231-765-0	Wasserstoffperoxid		Gelatine
-/232-554-6	Gelatine		Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs
-/232-555-1	Casein		Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs
-/293-292-6	Hausenblase		Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs
-/931-328-0	Aktivkohle		Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs
	Ammoniumhydroxid		Gelatine
	Diammoniumphosphat		Obstweine, Apfel- und Birnenwein sowie Met
	L(+)-Milchsäure aus Gärs substraten		Pflanzenproteinextrakte
	Thiaminhydrochlorid		Obstweine, Apfel- und Birnenwein sowie Met
	Kieselgur		Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs
			Gelatine
	Eiweißalbumin		Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs
	Hopfenextrakt		Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs Aus ökologischer/ biologischer Produktion, sofern verfügbar Nur für antimikrobielle Zwecke

E-Nummer oder Eines (*) , oder beide	Bezeichnung	Ökologische/biologische Lebensmittel, in denen die Zusatzstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden dürfen, und besondere Bedingungen und Einschränkungen	
		Verwendung als Zusatzstoff	Verwendung als Verarbeitungshilfsstoff
	Haselnusschalen		Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs
	Perlit		Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs
			Gelatine
	Pinienharzextrakt		Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs Aus ökologischer/ biologischer Produktion, sofern verfügbar Nur für antimikrobielle Zwecke
	Reismehl		Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs
	Gerbsäure		Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs Nur als Filterhilfe
	Pflanzliche Öle		Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs Nur aus ökologischer/ biologischer Produktion Nur als Schmier- bzw. Trennmittel oder Schaumverhüter
	Essig		Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs Nur aus ökologischer/ biologischer Produktion
			Fisch Nur aus ökologischer/ biologischer Produktion
	Wasser		Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs Wasser für den menschlichen Gebrauch im Sinne der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates ^(****)

E-Nummer oder Eines (*) oder beide	Bezeichnung	Ökologische/biologische Lebensmittel, in denen die Zusatzstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden dürfen, und besondere Bedingungen und Einschränkungen	
		Verwendung als Zusatzstoff	Verwendung als Verarbeitungshilfsstoff
	Holzfasern		Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs Die Herkunft des Holzes ist auf zertifiziertes, nachhaltig geschlagenes Holz begrenzt Das verwendete Holz darf keine toxischen Bestandteile enthalten (Behandlung nach dem Einschlag, natürlich vorkommende Toxine oder Toxine aus Mikroorganismen)

(*) Europäisches Verzeichnis der im Handel erhältlichen Stoffe (ABl. C 146 vom 15.6.1990, S. 4).

(**) Lebensmittelkategorien in Anhang II Teil D der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 16, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1333/oj>).

(***) Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission vom 28. November 2019 zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 690/2008 der Kommission sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 der Kommission (ABl. L 319 vom 10.12.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/2072/oj).

(****) Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 435 vom 23.12.2020, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2020/2184/oj>).“

2. In Teil C wird folgender Eintrag nach dem Eintrag für „Pflanzliche Öle“ in die Tabelle eingefügt:

„Fermentationsaktivatoren:	X		Nährstoffe aus Hefeextrakt oder Hefeautolysat bis zu 5 % des Substrats berechnet in Gewicht der Trockenmasse“
----------------------------	---	--	---

3. In Teil D wird die Tabelle wie folgt geändert:

- a) Der Eintrag „Hefen zur Weinbereitung“ erhält folgende Fassung:

„Hefen zur Weinbereitung		Teil A, Tabelle 2, Nummer 1.11 Teil A, Tabelle 2, Nummer 9.1	Für die individuellen Hefestämme: wenn verfügbar ökologisch/biologisch“
--------------------------	--	--	--

- b) Der Eintrag „Milchsäurebakterien“ erhält folgende Fassung:

„Milchsäurebakterien		Teil A, Tabelle 2, Nummer 1.12 Teil A, Tabelle 2, Nummer 9.2“	
----------------------	--	---	--

ANHANG V

„ANHANG VI

Für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion in Drittländern und in Gebieten in äußerster Randlage der Union zugelassene Erzeugnisse und Stoffe gemäß Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/848

TEIL A

FÜR DIE VERWENDUNG IN DER ÖKOLOGISCHEN/BIOLOGISCHEN PRODUKTION IN DRITTLÄNDERN ZUGELASSENE ERZEUGNISSE UND STOFFE

In Pflanzenschutzmitteln zu verwendende Wirkstoffe

Die in der folgenden Tabelle aufgeführten Wirkstoffe dürfen in der ökologischen/biologischen Produktion in Drittländern verwendet werden, sofern sie den einschlägigen Rechtsvorschriften des Drittlandes entsprechen, gemäß den Leitlinien des Codex Alimentarius CXG 97-2022 (*) von den Rückstandshöchstmengen ausgenommen sind, in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates (**) aufgeführt sind oder in der genannten Verordnung spezifische Rückstandshöchstmenge festgelegt wurden. Sie unterliegen den entsprechenden in der Tabelle festgelegten besonderen Bedingungen und Einschränkungen.

CAS-Nummer	Bezeichnung des Wirkstoffs	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
	Mikroorganismen einschließlich Viren, bei Verwendung als biologische Bekämpfungsmittel	Kein GVO-Ursprung Nicht unter Verwendung von Kultursubstraten mit GVO-Ursprung hergestellt
74-85-1	Ethylen	Zur Blühinduktion bei Ananas

TEIL B

FÜR DIE VERWENDUNG IN DER ÖKOLOGISCHEN/BIOLOGISCHEN PRODUKTION IN GEBIETEN IN ÄUßERSTER RANDLAGE DER UNION ZUGELASSENE ERZEUGNISSE UND STOFFE

In Pflanzenschutzmitteln zu verwendende Wirkstoffe

Die in der folgenden Tabelle aufgeführten Wirkstoffe dürfen in der ökologischen/biologischen Produktion in Gebieten in äußerster Randlage der Union verwendet werden, sofern sie den einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts und gegebenenfalls den auf dem Unionsrecht beruhenden nationalen Bestimmungen entsprechen.

(*) <https://www.fao.org/fao-who-codexalimentarius/codex-texts/guidelines/en>.

(**) Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2005/396/oj>).“